

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

"ÖSTLICH DER NEUBURGER STRASSE, SÜDLICH DER SIEDLUNG - ERWEITERUNG"



1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2019
Bezugssystem: UTM 32
Bezugssystem Höhe: m ü. NN (DHN 2016)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a; 9; 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 29 "Östlich der Neuburger Straße, südlich der Siedlung - Erweiterung" als Satzung.

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen durch Planzeichen und Text in der letztgültigen Fassung. Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Art der Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit einer höchstzulässigen Anzahl von z.B. zwei (2) Wohnungen je Wohngebäude

3. Maß der Nutzung

GRZ 0,3 höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,3
|| höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. II (zwei)
WH 6,40 höchstzulässige Wandhöhe WH in Metern, z.B. 6,40 m, vgl. Festsetzung d. Text 2.2
FH 8,30 höchstzulässige Firsthöhe FH in Metern, z.B. 8,30 m, vgl. Festsetzung d. Text 2.2

4. Baugrenzen, Bauweise

Baugrenze
O offene Bauweise
ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig

5. Grünordnung

öffentliche Grünfläche
zu pflanzender Laubbaum vgl. Festsetzung d. Text 8.1 und 8.4
zu pflanzende Strauchgruppe vgl. Festsetzung d. Text 8.3 und 8.4

6. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
private Verkehrsfläche

7. sonstige Planzeichen

Maßzahl in Metern, z.B. 3,0 m
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der der Fl.-Nr. 170
freizuhaltende Sichtflächen, vgl. Festsetzung d. Text 11

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Flurstücksgrenze		vorgeschlagene Grundstücksgrenze (unverbindlich)
	Flurstücksnummer, z.B. 170		vorgeschlagenes Haupt- und Nebengebäude (unverbindlich)
	bestehendes Haupt- und Nebengebäude		
	abzubrechendes Gebäude		

4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung
 - Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.
 - Je Wohngebäude sind max. zwei (2) Wohnungen zulässig. Zusammengebaute Gebäude (Doppelhäuser) zählen als ein Wohngebäude.
- Maß der baulichen Nutzung
 - Die höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,5 überschritten werden.
Maßgeblich für die Berechnung der GRZ sind die Flächen des Baugrundstücks ohne die festgesetzten privaten Verkehrsflächen.
 - Die festgesetzte maximal zulässige Wandhöhe WH ist jeweils traufseitig in Außenwandlage zu messen, ab der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut.
Die Wandhöhe, gemessen von der Oberkante des angrenzenden Geländes, darf an allen Gebäudeseiten 6,90 m nicht überschreiten.
 - Die festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe FH ist zu messen ab der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss.
 - Die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens auf 376,50 m ü. NN liegen und darf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße um max. 0,50 m überschreiten (OK Straße gemessen in Fahrbahnmitte, von der Mitte der straßenzugewandten Hausseite im rechten Winkel zur Fahrbahnachse).
- Baugrenzen
Es gelten die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 BayBO.
- Mindestgrundstücksgröße
Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhausbebauung beträgt 500 qm, für Doppelhausbebauung 700 qm (350 qm je Doppelhaushälfte)
- Bauliche Gestaltung
 - Dächer
Für Haupt- und Nebengebäude sind nur symmetrische Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 18°-40° zulässig. Für Garagen, untergeordnete erdgeschossige Anbauten und Überdachungen sind auch Flachdächer und Puttdächer zulässig.
Als Dachendeckungen für Sattel- und Walmdächer sind nur nicht glänzende Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben ziegelrot, rotbraun, braun und anthrazit zulässig; bei Putt- und Flachdächern sind auch nicht glänzende Metallendeckungen in den genannten Farben und extensive Dachbegrünungen zulässig. Für untergeschossige Anbauten und Überdachungen sind generell auch Eindeckungen mit Glas zulässig.
 - Dachaufbauten, Dachschritte und Photovoltaikanlagen
Dachaufbauten in Form von Gauben und Zwerchgiebeln sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Summe der Breite der Dachaufbauten je Dachseite darf max. 1/3 der Länge des Dachs betragen.
Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirstes des Dachs liegen. Dachgauben und Zwerchgiebel haben untereinander, sowie zum Ortsgang einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
Sie sind in gleicher Dachform und Dachneigung wie das Hauptdach oder mit geneigtem Puttdach auszubilden. Als Eindeckung ist die gleiche Dachendeckung wie die des Hauptdachs oder eine Eindeckung mit Kupfer- oder Zinkblech zu verwenden.
Dachschritte sind unzulässig.
Photovoltaik- und Solarenergieanlagen auf Dachflächen sind zulässig, sie sind im gleichem Neigungswinkel wie die darunterliegende Dachfläche auszuführen.
- Garagen und Carports, Stellplätze und Nebenanlagen
Garagen und Carports sind auf den Baugrundstücken innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Vor ihrer Einfahrtsseite ist ein Stauraum von mindestens 5,5 m zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen einzuhalten.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen einhalten.
Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten. Der Stauraum von Garagen und Carports kann nicht angerechnet werden.
Geländeveränderungen und Stützmauern
Das natürliche Gelände ist grundsätzlich zu erhalten.
Aufüllungen des Geländes sind grundsätzlich nur bis auf Höhe der Oberkante OK der angrenzenden nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche zulässig. Unmittelbar an den Gebäuden werden, zur Herstellung barrierefreier Hauszugänge und Terrassen, Aufüllungen bis auf Höhe der OK Fertigfußboden im Erdgeschoss zugelassen.
Abgrabungen zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig.
Geländeveränderungen sind als Böschungen sind mit einer max. Neigung von 2:1 (Länge zu Höhe) auszubilden. Der Böschungfuß muss einen Abstand von mindestens 1,0 m zu Nachbargrundstücken einhalten, gemeinsame Aufüllungen sind auch bis an die Grundstücksgrenzen hin zulässig.
Stützmauern werden nur mit einer max. Höhe von 0,2 m über geplanter Gelände zugelassen. Innerhalb der festgesetzten Ortsrandeingeung, zur freien Landschaft hin, sind sie unzulässig.

- Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

- Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Je angefangene 20 m Länge der Ortsrandeingeung ist dabei eine Gruppe von mindestens 15 Sträuchern als 2-3 reihige Hecke im Pflanzraster von max. 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, argerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in den festgesetzten Arten und Qualitäten zu ersetzen.

Der Standort der zu pflanzenden Strauchgruppen darf von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten entlang der Ortsrandeingeung abweichen und entlang der Grundstücksgrenze verschoben werden.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Ortsrandeingeung sowie die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

8.4 Pflanzliste und Mindestqualität

Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m. DB., SIU 14-16cm)	Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Betula pendula	Sand-Birke
	Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Quercus robur	Stiel-Eiche	Salix alba	Silberweide

sowie Obstbäume in regionaltypischen Sorten (Mindestpflanzqualität: Halb- oder Hochstamm, 3xv, m. DB., SIU 12-14cm)

Für Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraße ist zudem auch die Verwendung standortgerechter und klimaresistenter Laubbäume (Mindestqualität: Hochstamm, 3xv, m. DB., SIU 16-18cm) zulässig.

Sträucher (Mindestpflanzqualität: v. Strauch, 3-4 Tr., 60-100cm)	Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Frangula alnus	Faulbaum
Corylus avellana	Loniceria xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Salix cinerea	Grau-Weide
Salix caprea	Salix purpurea	Holunder
Salix purpurea	Wolliger Schneeball	

Festgesetzte Pflanzungen gem. 8.1 sind spätestens in der der Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode zu vollenden. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, sowie bei Ausfall entsprechend den Festsetzungen zu ersetzen.

Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind unzulässig.

Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Oberflächen von Stellplätzen, Grundstücks- und Garagenzufahrten und Garagenzugängen sind versickerungsfähig zu gestalten (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasensteine, Pflaster mit Kiestuge, etc.).

Mit den Genehmigungsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu natürlichen und geplanten Geländehöhen, Einfriedungen, Bepflanzungen, Oberflächenbefestigungen (Materialien) und Anlagen für die Niederschlagswasserversickerung einzureichen.

Einfriedungen der Baugrundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über Gelände als transparente sockellose Zäune zulässig.

Zwischen Oberkante Gelände und Zaununterkante ist ein Abstand von mindestens 10cm freizuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten. Völlig geschlossene Einfriedungen wie z.B. Gabionen, Mauern, etc. sind unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Innerhalb der festgesetzten, freizuhaltenden Sichtflächen sind keine Einfriedungen, Bepflanzungen, Ablagerungen über 0,8 m Höhe über Oberkante der angrenzenden Fahrbahn, keine anzeige- oder genehmigungsfreie Bauten, Stellplätze oder Lagerung oder Hinterstellung von Gegenständen über 0,8 m Höhe zulässig.

Die Sichtfelder sind wie folgt zu bemessen:
Sichtfeld Kfz mit Tiefe 5 m zum Fahrbahnrand in der Zufahrt + Schenkellänge für v=50 km/h 70 m,
Sichtfeld Radfahrer mit Tiefe 3 m zur Mitte Fuß- und Radweg in der Zufahrt + Schenkellänge 30 m.

Für die innerhalb der Sichtflächen liegenden Teilflächen der Fl.Nm. 170 und 172/2 werden mit Ausnahme der Festsetzung durch Text Nr. 11 keine weiteren Festsetzungen getroffen.

5. HINWEISE DURCH TEXT

- Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern. Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENQW und TRENQ) dazu, wird hingewiesen. Eine Versickerung von Regenwasser darf ausschließlich über unbelastete Bodenflächen erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrunderverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Erforderliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen und durchzuführen.
- Denkmalpflege
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Alle Vorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen. Hausdrainagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.
- Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie, sowie der Regenwasserbewirtschaftung wird ausdrücklich empfohlen. Anlagen zur Verwendung von Regenwasser im Haus müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflicht gem. § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkWV 2001) wird hingewiesen.
- Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen, auch an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.
- Auf die erforderlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen (Gehölze über 2 m Höhe: 4 m Abstand) und zu Nachbargrundstücken entsprechend Art. 47 und 48 AGBGB wird hingewiesen.
- Bei geplanten Baumpflanzungen in Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien nicht behindert wird.
- Für Pflanzmaßnahmen und Ansaaten im Bereich der Ortsrandeingeung sind nur gebietseigene Gehölze / gebietseigenes Saatgut zu verwenden
- Es ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Kellergeschosse und deren Öffnungen sind wasserdicht auszuführen, Heizölbehälter gegen Auftrieb zu sichern. Es dürfen auf keinen Fall wasserführende Stoffe in den Untergrund gelangen, dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Abfalltonnen sind am Abluhrtag an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abholung bereitzustellen.
- Erforderliche Gehölzfällungen sind zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis September) durchzuführen. Im Zuge von Gehölzfällungen und beim Abbruch von Gebäuden sind die bereits vorhandenen künstlichen Nisthilfen außerhalb der Vogelschutzzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. umzuhängen. Der Abbruch von Gebäuden ist außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen, also vom 01.10. bis 28. bzw. 29.02. durchzuführen. Die Vogelschutzzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Kurz vor dem Abbruch müssen die Gebäude von einem Fledermausexperten auf Fledermausvorkommen geprüft werden. Bei positivem Befund ist eine Bergung sowie Umsiedlung der vorhandenen Tiere vorzunehmen.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HQ extrem der Donaumoos Ach) mit einem ermittelten Scheitelpunkt von 375,64 m ü. NN (DHHN12).
Es wird auf § 78 c WHG hingewiesen, wonach die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG verboten ist, wenn andere weniger wasserführende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

6. VERFAHRENSVERMERKE (Verfahren nach § 13b BauGB)

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2020 bis 09.04.2020 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans der Fassung vom 11.02.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2020 bis 09.04.2020 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2020 bis 18.12.2020 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans der Fassung vom 14.09.2020 mit Begründung wurde gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2020 bis 18.12.2020 erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Karlshuld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.02.2021 als Satzung beschlossen.

Karlshuld, den

.....
Michael Lederer, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Karlshuld, den

.....
Michael Lederer, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

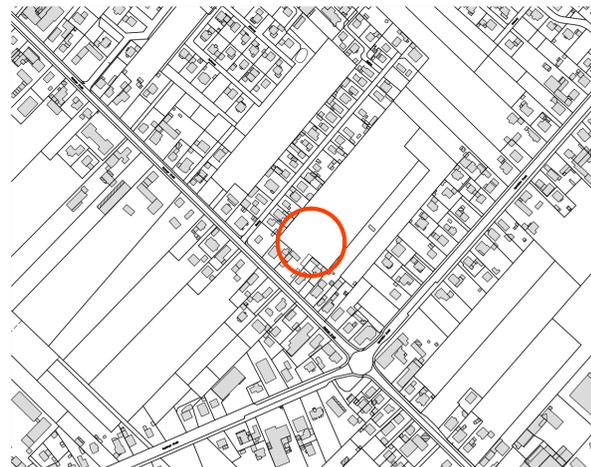
Karlshuld, den

.....
Michael Lederer, Erster Bürgermeister

GEMEINDE KARLSHULD LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "ÖSTLICH DER NEUBURGER STRASSE, SÜDLICH DER SIEDLUNG - ERWEITERUNG"

Übersichtslageplan M 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER: PFAFFENHOFEN, DEN 11.02.2020
GEÄNDERT, DEN 14.09.2020
GEÄNDERT, DEN 15.02.2021

Wipfler PLAN
Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504629
Mail info@wipflerplan.de